



Antrag

der Abgeordneten **Erwin Huber, Petra Guttenberger, Peter Winter, Karl Freller, Josef Zellmeier, Eberhard Rotter, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Jürgen W. Heike, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Walter Nussel, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Dr. Harald Schwartz, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ändern – Interessen der Nutzervereinigungen stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes einzusetzen.

Das Gesetz soll derart abgeändert werden, dass beim Abschluss von Gesamtverträgen den Interessen der Nutzervereinigungen stärker Rechnung getragen wird.

Ferner soll durch eine weitergehende Veröffentlichungspflicht der Verwertungsgesellschaften für Tarife und Gesamtverträge im Internet, neben der bereits bestehenden Verpflichtung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, eine erhöhte Transparenz und verbesserte Zugänglichkeit für Nutzer geschaffen werden.

Begründung:

Für den Fall, dass eine Nutzung die Rechte unterschiedlicher Rechteinhaber berührt, müssen Nutzer an unterschiedliche Verwertungsgesellschaften zahlen. Das Urheberrecht sieht nur in Sonderfällen vor, dass die Vergütung einheitlich festzustellen ist bzw. dass Nutzer mit allen beteiligten Rechtsinhabern einen gemeinsamen Vertrag schließen können. Die Nutzer können daher die Gesamtbelastung nicht kalkulieren. Preiserhöhungen einer Verwertungsgesellschaft führen darüber hinaus zu einer fast automatischen Preiserhöhungsspirale bei den Tarifen der anderen Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Gesamtwirkung von den Gerichten praktisch nicht kontrollierbar sind. Auch Nutzervereinigungen haben keinen Anspruch darauf, einen einheitlichen Vertrag mit allen Rechteinhabern zu schließen, der die Rechte umfassend klärt und die Vergütung insgesamt festlegt. Diese Situation kann durch einen Anspruch auf einheitlichen Gesamtvertragsschluss mit allen beteiligten Verwertungsgesellschaften entscheidend verbessert werden. So wird sichergestellt, dass alle in Rede stehenden Rechte zu kalkulierbaren Bedingungen eingeräumt werden und gleichzeitig die Gesamtbelastung festgestellt wird.

Aus der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften folgt zudem ein generelles Transparenzgebot, welches der Gesetzgeber bereits in der derzeitigen Fassung des § 13 Abs. 2 UrhWG anerkennt. Dieses dient der Information der Nutzer und gewährleistet die Gleichbehandlung. Ein Vergleich bestehender Tarife ist auch erforderlich, um deren Angemessenheit beurteilen und ggf. im Streitfall überhaupt in Frage stellen zu können. In der Praxis ist diese Transparenz jedoch nicht hinreichend gewährleistet. Nach der gesetzlichen Regelung sind Tarife nur im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dieser ist für die überwiegende Zahl von Nutzern schwer zugänglich. Verwertungsgesellschaften veröffentlichen teilweise, aber nicht durchgängig ihre Tarife auf ihrer Homepage. Gesamtverträge werden dagegen in der Praxis nicht veröffentlicht, obwohl die Vergütungssätze nach § 13 Abs. 1 Satz 2 als Tarife gelten. Die Verwertungsgesellschaft sollte daher verpflichtet werden, ihre Tarife und jede Tarifänderung sowie abgeschlossene und geänderte Gesamtverträge unverzüglich im Bundesanzeiger und im Internet in einfach zugänglicher Weise zu veröffentlichen. Der Transparenzgewinn einer einfach zugänglichen Veröffentlichung von Tarifen und vollständigen Gesamtverträgen im Internet ist bei nur geringem Mehraufwand für die Verwertungsgesellschaften erheblich.